

Amt der niederösterreichische Landesregierung.

---

Zl.L.A.II/1-2449/97-1959.

Wien, am 15. März 1960

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf mit dem das n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 15. MRZ. 1960

Zl.: 143 Komm. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 5. Dezember 1957, mit dem u.a. die Geltungsdauer des n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetzes, LGBI.Nr.48/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBI.Nr.66, verlängert werden sollte, wurde bekanntlich von der Bundesregierung beansprucht. In der Begründung zu diesem Einspruch wurde vor allem darauf verwiesen, daß die Landesgesetzgebung, wenn sie auf dem dem freien Beschlußrecht der Gemeindevertretung kraft Bundesrecht vorbehaltenen Gebiet Normen materiellrechtlichen Inhaltes erlassen will, das durch § 7 Abs.5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F.-VG.1948) verfassungsgesetzlich gewährleistete Satzungsrecht der Gemeindevertretung verletzt.

Der Landtag von Niederösterreich hat daraufhin in seiner Sitzung vom 6. März 1958 einen Beharrungsbeschluß gefaßt. Da die Bundesregierung ihren Einspruch aufrecht hielt, hatte sich der ständige gemeinsame Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates gemäß § 9 F.-VG. 1948 in seiner Sitzung vom 24. April 1958 mit dieser Angelegenheit zu befassen. Dieser Ausschuß hat beschlossen, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben habe.

Um die Gemeinden vor finanziellen Einbußen zu bewahren, hatte das Amt der n.ö. Landesregierung bereits mit dem Erlaß vom 22. Februar 1958, GZ.L.A.II/1-2389/70-1958, den Gemeinden des Landes Niederösterreich empfohlen, durch Gemeinderatsbeschluß raschestmöglich die Bemessung und Entrichtung der Getränke- bzw. Speiseeisabgabe "nach Maßgabe der Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 1957

in Geltung gestandenen Landesgesetzes" sicherzustellen. Gleichzeitig wurde dem Erlaß ein Muster für den Wortlaut eines solchen Gemeinderatsbeschlusses angeschlossen. Dieser Empfehlung haben die Gemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich nahezu ausnahmslos Folge geleistet.

Nunmehr hat sich aber die Lage auf diesem Gebiet insoferne geändert, als der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Juni 1959, Zl. B 273/58, von seiner bis dahin ständig, insbesondere in seinem Erk. Slg. Nr. 2170 vertretenen Rechtsansicht abgegangen ist. So hat der Verf. G. H. nunmehr festgestellt, daß die im § 10 Abs. 3 des FAG. 1959 erteilte Ermächtigung an die Gemeinden "Abgaben auszuschreiben" nichts anderes bedeute, als daß die Gemeinden zu entscheiden haben, ob derartige Abgaben erhoben werden sollen oder nicht. Der Verf. G. H. weist in diesem Erkenntnis u. a. auch darauf hin, daß die Ermächtigungen, die auf Grund des § 7 Abs. 5 des F.-VG. 1948 den Gemeinden erteilt werden, die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des materiellen Abgabenrechtes gemäß § 8 Abs. 1 des F.-VG. 1948 nur insoweit beschneiden, als die bundesgesetzliche Regelung reicht. Nach § 5 des F.-VG. 1948 muß sogar jede von der Ermächtigungsbestimmung nichtumfaßte abgabenrechtliche Regelung durch Gesetz, d. h. gemäß § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948 durch Landesgesetz erfolgen, damit Abgaben dieser Art überhaupt eingehoben werden dürfen.

Da somit, wie oben ausgeführt, die bundesgesetzliche Ermächtigung hinsichtlich der Getränkeabgabe und der Speiseeisabgabe den Gemeinden nur das Entscheidungsrecht einräumt, ob diese Abgaben erhoben werden sollen oder nicht, erscheint nunmehr, wenn auch nachträglich, dem seinerzeitigen Einspruch der Bundesregierung die Berechtigung entzogen. Der Landtag von Niederösterreich war und ist daher nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, Normen auch hinsichtlich des materiellen Abgabenrechtes zu beschließen.

Da das oben zitierte Erkenntnis des Verf. G. H. vom 10. Juni 1959 erst am 1. September 1959 dem Amt der n. ö. Landesregierung zugestellt wurde, bis dahin aber der Einspruch der Bundesregierung zu Recht bestand, ist die Landesregierung erst jetzt imstande, einen der Verfassungsrechtslage gerechten Gesetzentwurf vorzulegen, nachdem die in der Zwischenzeit ausgearbeiteten Entwürfe nunmehr hin-

fällig geworden sind.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Durch diese Bestimmung wird das n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabengesetz in der Fassung, die es im Zeitpunkt des Außerkrafttretens hatte, wieder in Kraft gesetzt. Diese Wiederinkraftsetzung in nahezu unveränderter Form ist durch den Inhalt des oben zitierten Erlasses und der auf Grund desselben gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse notwendig geworden, daher aber auch unbedenklich. Es soll dadurch, soweit eine weitergehende Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber im Sinne des § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (derzeit Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97) bzw. eine landesgesetzliche Regelung erforderlich ist, die notwendige gesetzliche Deckung der bereits gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse nachträglich sichergestellt werden. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist aber auch im Hinblick auf die sich aus dem bereits zitierten Erkenntnis des VfGH. ergebende Rechtslage unumgänglich notwendig geworden. Die Strafbestimmungen des § 15 müssen aber von einer Rückwirkung ausgenommen werden, da dies dem Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den durch diese Österreich erwachsenen Verpflichtungen widersprechen würde. Diese Strafbestimmungen können daher erst mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. II:

Z. 1: Durch die hier vorgenommene Neufassung des § 1 wird der seinerzeitige Wortlaut insoweit der verfassungsrechtlichen Lage angepaßt, als die enthalten gewesene Ermächtigung entfällt. Der Landesgesetzgeber ist nämlich nicht berechtigt, die durch den Bundesgesetzgeber im Finanzausgleichsgesetz bereits erteilte Ermächtigung auch nur zu wiederholen. Es wird daher im nunmehrigen § 1 Abs. 1 auf die bundesgesetzliche Ermächtigung nur mehr hingewiesen und sodann bestimmt, daß in jenen Gemeinden, die von der bundesgesetzlichen Ausschreibungsermächtigung Gebrauch machen, die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten.

Im übrigen wurde der § 1 so gefaßt, daß er sich sowohl für die Speiseeisabgabe als auch für die Getränkeabgabe als gemeinsame Grundsatzbestimmung darstellt.

- Z.2: Da der neu gefaßte § 1 eine Grundsatzbestimmung für beide Abgabearten, die durch dieses Gesetz erfaßt werden, darstellt, ist die Einführung eines II. Abschnittes für die auf die Getränkeabgabe bezug habenden Bestimmungen erforderlich.
- Z.3: Der Abs. 1 des § 2 war deshalb zu ändern, da vom bisherigen Inhalt sich ein Teil aus dem FAG. 1959 ergibt, während das Verbot für die Festsetzung verschieden hoher Hebesätze nunmehr im § 1 Abs. 6 enthalten ist.
- Z.4: Der bisherige Wortlaut wird ohne Änderung des Inhaltes durch Anfügung des letzten Satzes des bisherigen § 1 Abs. 1 ergänzt. Die Erlaubnis zur Überwälzung der Getränkeabgabe auf den letzten Verbraucher paßt systematisch besser hierher.
- Z.5: Die hier vorgenommene Neufassung ändert lediglich den Wortlaut der bisherigen Bestimmung, läßt aber den Inhalt dieser Vorschrift unverändert.
- Z.6: Die bisherige Fassung des § 8 Abs. 1 war geradezu sinnwidrig. Die Belege sollen nicht längstens, sondern mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.
- Z.7: Die bisherige Überschrift zu § 20 "Allgemeine Bestimmungen" ist nunmehr die Überschrift des I. Abschnittes. Da im § 20 angeordnet wird, welche Verfahrensvorschriften anzuwenden sind, ist als Überschrift "Verfahrensbestimmungen" angebracht.
- Z.8: Die im bisherigen § 21 enthaltenen gewesenen Übergangsbestimmungen stammen aus der Zeit, da das n.ö. Getränkeabgabengesetz 1948 durch ein neues Gesetz ersetzt wurde. Es war auf die Änderungen abgestimmt, die am 1. Jänner 1950, also vor nahezu 10 Jahren in Kraft getreten sind. Da das durch das gegenständliche Gesetz wieder in Kraft gesetzte n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabengesetz nachträglich die Grundlage der Einhebung dieser Abgaben in den n.ö. Gemeinden bringt, sind die Übergangsbestimmungen entsprechend zu ändern. Die Be-



stimmungen über das Inkrafttreten der Gemeinderatsbeschlüsse (§ 1 Abs.4) müssen aber ausgenommen werden.

- Z.9: Durch die Einführung eines II. Abschnittes bedingt, ist der bisherige II. Abschnitt nunmehr als III. Abschnitt zu bezeichnen.
- Z.10: Dem Zweck eines Gesetzes entspricht nur die imperative Form, der Gesetzesbefehl. Da nunmehr feststeht, daß der Landesgesetzgeber zur Erlassung der für die Vorschreibung und Einhebung der Speiseeisabgabe erforderlichen Normen zuständig ist, war die bisherige Fassung des § 22 entsprechend abzuändern. Im übrigen genügt es, auf die Bestimmungen des II. Abschnittes zu verweisen.
- Z.11: Die Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn sind in der durch die Wiederverlautbarung eingeführten Fassung verfassungswidrig, wie sich dies aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt. Es ist daher notwendig, daß dieser Paragraph aufgehoben wird.
- Z.12: Die bisherigen als Anlage A und B bezeichneten Muster für eine Speiseeisabgabeordnung und deren Kundmachung erscheinen entbehrlich. Außerdem stellten sie sich nur als Empfehlungen dar. Sie in imperativer Form den Gemeinden im Wortlaut vorzuschreiben, ist aber unzweckmäßig.

Zu Art. III:

Durch diese Bestimmung werden jene im Art. II enthaltenen Änderungen festgelegt, deren Inkraftsetzung mit 1. Jänner 1958 erforderlich ist. Es sind dies alle jene Bestimmungen, die das n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabengesetz der verfassungsrechtlichen Lage anpassen.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das n.ö. Getränke- und Speiseeisabgabengesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

N.Ö. Landesregierung:

S t i k a ,  
Landesrat.